



Ziele und Zwecke der Planung - Vorentwurf der Begründung

Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB

W-30-21

„Unterer Grund“

STADT SCHWABACH

Referat für Stadtplanung und Bauwesen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Stand: in der Fassung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung

Inhalt:

1.	EINFÜHRUNG	3
1.1	Lage und Größe des Plangebietes	3
1.2	Nutzung	3
1.3	Erschließung, Infrastruktur	3
1.4	Natur, Landschaft, Umwelt	4
2.	ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG	5
3.	AUSGANGSSITUATION	5
3.1	Planungsrechtliche Situation	5
3.2	Planverfahren	6
3.3	Verfahrenswahl	6
4.	BESCHREIBUNG DER MASSNAHME	7
4.1	Städtebauliches Konzept	7
4.2	Stellplätze und Besucherparkplätze	7
4.3	Ver- und Entsorgung	8
5.	GEPLANTE FESTSETZUNGEN	8
6.	UMWELTBELANGE	8
6.1	Umweltprüfung / Umweltbericht	8
6.2	Eingriff in Natur und Landschaft	9
6.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	9
6.4	Boden und Altlasten	9
6.5	Lärm und Immissionsschutz	9

1. EINFÜHRUNG

1.1 Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes W-30-21 „Unterer Grund“ gehört mit Beschlussfassung des Stadtrats vom 27.09.2019 zum Gemeindegebiet der Stadt Schwabach und stellt den nördlichen stadträumlichen Siedlungsrand im Übergang zum Nürnberger Stadtgebiet dar. Es umfasst eine ca. 7.610 m² große Fläche östlich der Wolkersdorfer Straße, im Kreuzungsbereich östlich der Wolkersdorfer Hauptstraße / nördlich der Straße Unterer Grund.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am nördlichen Rand vom Ortsteil Wolkersdorf und grenzt im Osten und Norden an die freie Landschaft an. Südlich und südwestlich des Planbereiches ist eine gemischte Siedlungsstruktur vorzufinden, welche vorwiegend aus Wohn- und Geschäftsgebäuden besteht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Wolkersdorf gänzlich das Flurstück Nr. (Fl.St. Nr.) 39/129 und im Bereich der Wolkersdorfer Hauptstraße das Flurstück 390/3. Die Fl.St. Nr. 338/2, 382/3, 338/16 und 338/19 (betroffene Flurstücke im Bereich der Wolkersdorfer Hauptstraße) sind zum Teil Gegenstand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Teilflächen der Flurstücke 391/9 und 391/28 (Teilflächen der Straße Unterer Grund) werden ebenfalls in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Das für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehene Grundstück (39/129) befindet sich im Eigentum des Investors, der FS Fuchs Wohnbau GmbH.

1.2 Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes W-30-21 „Unterer Grund“ umfasst ein vormals gewerbliches, derzeit ungenutztes Grundstück (ehemalige Schreinerei mit Wohnhaus) sowie westlich des Grundstücks Teilflächen der Wolkersdorfer Hauptstraße und südlich Teilflächen der Straße Unterer Grund.

1.3 Erschließung, Infrastruktur

Das Plangebiet an der Wolkersdorfer Hauptstraße ist über die Bundesstraße (B 2) erschlossen. Die Bundesstraße B 2 verbindet die Städte Schwabach und Nürnberg.

In jeweils ca. 25 - 35 Minuten Fahrtzeit sind mit dem Pkw die nördlich liegenden Stadtzentren Nürnbergs, Fürths und Erlangens anfahrbar. In ca. 10 Minuten Fahrtzeit ist in südlicher Richtung der Stadtkern Schwabachs erreichbar.

Mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) besteht Anbindung an das Zentrum Nürnbergs über die S-Bahnlinie S 2, von der nächstgelegenen S-Bahnstation Reichelsdorfer Keller. Eine weitere Möglichkeit besteht über die etwa 350 m südlich gelegene Busstation Wolkersdorf Nord mit der alle 20 Minuten verkehrenden Buslinie 61 bis zur U-Bahnstation Röthenbach. Von dort schließt die Linie U 2 zum Nürnberger Hbf. an.

Etwa 500 m in südlicher Richtung befindet sich ein Standort einer großen Discount-Einzelhandelskette (Aldi Süd). Zudem können in unter 10 Minuten Fußweg weitere Geschäfte, Restaurants, eine Bäckerei, eine Postfiliale und eine Sparkassenfiliale erreicht werden.

Eine Grundschule befindet sich südwestlich in ca. 2 km Entfernung, die Grund- und Mittelschule Nürnberg-Katzwang ist ca. 3,3 km vom Plangebiet entfernt.

1.4 Natur, Landschaft, Umwelt

Das o. g. Plangebiet ist nach Abbruch der ehemaligen baulichen Anlagen derzeit unbebaut. An der östlichen Gebietsgrenze des Flurstücks Nr. 39/129 verläuft die Grenze eines FFH-Gebietes (spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden und dem Schutz von Pflanzen (Flora), Tieren (Fauna) und Lebensraumtypen (Habitaten) dienen), welches jedoch die Planfläche selbst nicht berührt.

Ein Teilstück im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ist Teil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die geplante Bebauung ist hiervon nicht betroffen.

Die Hochwassergefahrenkarte des Bayerischen Landesamt für Umwelt zeigt für ein Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ-extrem) für kleinere Teilflächen des Plangebietes Wassertiefen von größer 0 m bis maximal 2 m am östlichen Rand auf. Im Verlauf des Verfahrens wird hierzu ein entsprechender Hinweis in den aufzustellenden Bebauungsplan aufgenommen.

Das Plangebiet selber wird im Westen und Süden von Straßen eingefasst. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Das Plangebiet wird aktuell von der Wolkersdorfer Hauptstraße aus erschlossen.

Es handelt sich hier um das ehemalige Betriebsgelände einer Schreinerei, deren bauliche Anlagen (Betriebs- und Wohngebäude einschl. der Keller) beseitigt wurden. Die ehemals versiegelten Flächen werden im Süden, Osten und Norden von Gehölzgruppen begleitet.

Die benachbarten Flächen des Plangebietes (Geltungsbereich B-Plan) lassen sich wie folgt charakterisieren:

Im Westen:

- Die an die Wolkersdorfer Hauptstraße (B 2) angrenzende Wohnbebauung mit Gartenflächen.

Im Norden

- Landwirtschaftsflächen mit einem Entwässerungsgraben entlang der B 2.

Im Osten

- Landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im Süden

- Die Straße „Unterer Grund“, daran angrenzend Wohnbebauung mit Gartenflächen.

2. ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANAUFSTELLUNG

Derzeit weist die Planfläche keine Nutzung auf und soll entsprechend der beabsichtigten Planung einer Wohnnutzung, ergänzt durch eine Kindertagesstätte zugeführt werden. Dies entspricht dem im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK)¹ 2020 der Stadt Schwabach aufgeführten Bedarf im Handlungsfeld Wohnen.

Demnach übersteigt in gesuchten Wohnlagen, wozu auch Wolkersdorf gehört, die Nachfrage das Angebot. Dies bestätigt auch ein Rückgang der Neubautätigkeit im Betrachtungszeitraum des ISEKs, gleichermaßen im Eigenheim- und Geschosswohnungsbau, sodass das Planungsvorhaben auf den erhöhten Wohnraumbedarf reagiert.

Zur Schaffung der dafür erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen muss ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden. Der Bebauungsplan soll gem. § 2 BauGB aufgestellt werden.

Parallel ist die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schwabach gem. § 8 Abs. 3 BauGB notwendig.

3. AUSGANGSSITUATION

3.1 Planungsrechtliche Situation

Landes- und Regionalplanung

Die gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zu beachtenden Ziele der Raumordnung für die Bauleitplanung in Schwabach sind durch das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2018) sowie den Regionalplan des Planungsverbandes Nürnberg in der Planungsregion 7 (RP 7) vorgegeben.

Die kreisfreie Stadt Schwabach liegt im Zentrum der Metropolregion Nürnberg und ist im Landesentwicklungsprogramm der Bayerischen Staatsregierung als mögliches Oberzentrum eingestuft.

Im RP 7 ist Schwabach als „Mögliches Oberzentrum“ im Stadt- und Umlandbereich im „Großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen“ ausgewiesen.

In Z, 2.3.2 1 sind die sozioökonomischen Ziele im Hinblick auf die Entwicklung des Stadt- und Umlandbereichs Nürnberg/Fürth/Erlangen im Detail festgelegt.

Gemäß LEP (3.1 (G)) soll die Ausweisung von Bauflächen an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Weiterhin sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

Die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung werden in diesem Bebauungsplan berücksichtigt.

Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

¹ Stadt Schwabach (2011), Integriertes Stadtentwicklungskonzept 2020

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Der FNP mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Schwabach wird im Zuge der Grenzänderung der Stadtgebiete Schwabach und Nürnberg im Bereich des Ortseingangs von Wolkersdorf u. a. um das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplans ergänzt. Die Grenzänderung ist Teil eines Gesamtkonzeptes, in dem eine Neuordnung von Siedlungsbereichen entlang der Stadtgrenzen zwischen Schwabach und dem nördlich liegenden Nürnberg vollzogen wird.

Der Flächennutzungsplan (FNP) von Nürnberg hatte das Plangebiet trotz der vorherigen gewerblichen Nutzung genauso wie die angrenzenden Flächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan von Schwabach stellt die südlich und westlich angrenzenden Bereiche als Wohnbauflächen dar.

Für den konkreten Standort an der Wolkersdorfer Straße besteht die Sichtweise, dass das derzeit nördlich an Wolkersdorf angrenzende Plangebiet (Fl.St. Nr. 39/129, Gem. Wolkersdorf, Wolkersdorfer Hauptstraße) stadträumlich den Siedlungsrand von Schwabach darstellt.

Auch aus der aktuell im Verfahren befindlichen 20. Regionalplanänderung und der damit verbundenen Zielrichtung, dass die Gemeinden nicht bandartig zusammenwachsen sollen, trägt die angestrebte Grenzänderung zu einer Ausbildung einer klaren Siedlungskante bei.

Unter Einbeziehung des auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücks (Fl.Nr. 382/4, Wolkersdorfer Hauptstraße 99) wird die Zäsur zwischen den Siedlungskörpern Schwabach-Wolkersdorf und Nürnberg-Mühlhof durch die vorhandene Grünstruktur klar erkennbar.

Mit der Umgemeindung geht die Planungshoheit auf die Stadt Schwabach über, wodurch sich die Gestaltungsmöglichkeiten am Eingang zum Ortsteil Wolkersdorf für die Ausbildung eines erkennbaren Siedlungsrandes deutlich verbessern (Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans).

Die Anpassung erfolgt als Änderung des FNPs der Stadt Schwabach im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Ziel der im Parallelverfahren durchzuführenden Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwabach ist für das Plangebiet die Darstellung von Wohnbauflächen.

3.2 Planverfahren

Für die Umsetzung der geplanten Wohnungsbauentwicklung, ergänzt durch eine Kindertagesstätte ist die Schaffung von Planungsrecht erforderlich, da die Bebauung derzeit weder nach den §§ 30, 31 oder 33 - 35 BauGB zulässig ist.

3.3 Verfahrenswahl

Der Bebauungsplan wird nach § 2 BauGB aufgestellt. Die Änderung des FNP erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

Eigentümer der für die Überplanung betroffenen Flächen ist die Investorin, die FS-Fuchs Wohnbau GmbH mit Firmensitz in Berching. Die Gesellschaft ist ebenfalls Initiator dieses Bebauungsplanverfahrens.

4.1 Städtebauliches Konzept

Die Investorin strebt auf dem etwa 0,67 ha großen Gebiet, das für eine Überplanung zur Verfügung steht, die Errichtung eines Wohnquartiers mit vier Baukörpern inklusive Kindertagesstätte an. Dabei bilden zwei aneinandergesetzte Baukörper á drei Wohneinheiten (WE) bei drei Vollgeschossen entlang der Wolkersdorfer Hauptstraße gemäß der nördlich gelegenen Nachbarbebauung auf Nürnberger Stadtgebiet an der Mühlhofer Hauptstraße einen städtebaulichen, straßenbegleitenden Abschluss. Die beiden ebenfalls aus zwei Gebäudekörper zusammengesetzten Wohngebäude im rückwärtigen Planbereich sollen drei Vollgeschosse mit je drei WE aufweisen, sodass insgesamt 54 (WE) auf einer Gesamtwohnfläche von rd. 3.750 m² geschaffen werden.

Die Wohngebäude werden jeweils als Dreispänner mit unterschiedlichen Wohngrundrissen konzipiert und beinhalten Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen.

Die avisierte Dimension der baulichen Entwicklung lässt darauf schließen, dass die bestehende Erschließung für den entstehenden Mehrverkehr durch das geplante Wohnquartier ausreichend ist.

Durch die Anordnung der Wohngebäude soll im südwestlichen Bereich eine Quartiersmitte geschaffen werden. Gleichzeitig entstehen durch die Gliederung der Wegführung gefasste Grünflächen, Plätze und Aufenthaltsbereiche.

Parallel zur Nebenstraße Unterer Grund soll im südöstlichen Planbereich eine Kindertagesstätte auf einer Grundstücksfläche von etwa 1.200 m² bei ca. 340 m² Grundfläche und im rückwärtigen Bereich ca. 680 – 750 m² geschützter Freifläche entstehen.

4.2 Stellplätze und Besucherparkplätze

Es wird gemäß Satzung² von einem Bedarf von 1 Stellplatz je Wohnung ausgegangen. Dies entspricht einer Anzahl von 54 Stellplätzen. Zusätzlich ist ein Besucherparkplatz pro drei Wohneinheiten nachzuweisen. Hieraus ergibt sich eine Anzahl von 18 Stellplätze für Besucher bzw. Kurzzeitstellflächen. Zur Deckung des Stellplatzbedarfs sieht das Konzept die Realisierung von 72 Stellplätzen in einer Tiefgarage mit Zufahrt von der Straße Unterer Grund vor. Darüber hinaus sollen oberirdisch weitere 4 Stellplätze als Senkrechtparker entlang der Straße Unterer Grund realisiert werden. Über das Stellplatzangebot für Pkw hinaus werden in dem Wohngebiet zusätzlich Fahrradabstellplätze angeboten.

Für das Personal der Kindertagesstätte sind drei weitere Stellplätze östlich, neben der Kindertagesstätte vorgesehen.

² Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung -GaStS- vom 16.10.2015) der -Stadt Schwabach

4.3 Ver- und Entsorgung

Das anfallende Schmutzwasser wird der bestehenden Kanalisation zugeführt. Ein Anschlusspunkt wird in Abhängigkeit der Kapazitäten und der Höhensituation im weiteren Verfahren festgelegt und mit den entsprechenden Fachämtern und -behörden abgestimmt

Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wurden frühzeitig erste Untersuchungen durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse eines ersten Versickerungsversuchs ist generell eine Versickerung möglich. Der Durchlässigkeitsbeiwert k_f liegt bei $7,8E-06$ m/s. Der Grundwasserflurabstand beträgt etwa 3,0 m.

Die Versickerung des Oberflächenwassers kann auf den Privatgrundstücken erfolgen und vermeidet damit eine Belastung des Kanalnetzes.

Das Niederschlagswasser der Verkehrsflächen kann ebenfalls versickert werden. Hierzu ist eine wasserrechtliche Genehmigung notwendig. Da hierfür innerhalb des städtebaulichen Konzeptes keine Fläche zur Verfügung steht, kann die Versickerung unterirdisch erfolgen, beispielsweise durch eine Rigolenversickerung.

Für eine mögliche Rigolenversickerung mit notwendigen Volumen kann im weiteren Verfahren ein geeigneter Standort bestimmt werden.

Vor Einleitung muss das ankommende Niederschlagswasser durch geeignete Methoden gereinigt werden. Einer Einleitung des Niederschlagswassers steht dann nichts mehr entgegen.

Ein ganzheitliches Entwässerungskonzept wird im weiteren erarbeitet und mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt.

5. GEPLANTE FESTSETZUNGEN

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 festgesetzt werden. An der Wolkersdorfer Hauptstraße sowie bei den Hausgruppen im rückwärtigen Bereich ist eine Bebauung mit drei Vollgeschossen vorgesehen. Das Gebäude der Kindertagesstätte entsteht in zweigeschossiger Bauweise. Dabei soll mit dem Einbezug der Kindertagesstätte in die Festsetzung des Allgemeinen Wohngebiets eine mögliche zukünftige Umwandlung in eine allgemeine Wohnnutzung nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzend zu der Bebauung sollen im weiteren Verfahren Festsetzungen für die Verkehrsinfrastruktur, geplante Tiefgarage sowie die oberirdischen Stellplätze und umweltrelevante Festsetzungen vorgenommen werden.

6. UMWELTBELANGE

6.1 Umweltprüfung / Umweltbericht

Das Baugesetzbuch sieht vor, dass für die Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung oder Änderung der Bauleitpläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt wird, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden in einem Umweltbericht gem. der gesetzlichen Anlage nach § 2a

Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB festgehalten und bewertet. Der Umweltbericht wird ein eigenständiger Teil (Teil 2) dieser Planbegründung.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen untersucht.

6.2 Eingriff in Natur und Landschaft

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist die Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung abzuhandeln. Demnach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Ist eine Vermeidung nicht möglich, sind Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Dieser Bebauungsplan bereitet einen Eingriff in Natur und Landschaft vor. Die Inanspruchnahme der Flächen und ihrer Biotopfunktion wird durch die im Rahmen des Umweltberichtes vorgenommene Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Darin erfolgen die numerische Bewertung des Ist-Zustands sowie die Prognose des Soll-Zustandes (gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans) anhand der zugehörigen Biotopwertliste.

Bei der Bewertung des Ausgangs- und des Planzustandes ergeben sich aus der Multiplikation der Fläche jedes Biotoptyps mit dem jeweiligen Biotopwert Gesamtflächenwerte für den Ausgangs- und den Planzustand, durch die das Ausmaß der erforderlichen Kompensation verdeutlicht wird. Die Bewertung wird in dem entsprechenden Kapitel des Umweltberichts dargelegt.

6.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das unmittelbar geltende Recht der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 46 Abs. 7 BNatSchG setzt die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) um und verlangt somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben.

Eine gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG wird im weiteren Verfahren durch ein geeignetes Fachbüro vorgenommen.

6.4 Boden und Altlasten

Auf der Planfläche liegt kein Altlastenverdacht vor.

Im Verfahren werden die bodenrelevanten Gegebenheiten gutachterlich ermittelt und bewertet. Die Ergebnisse werden in dem aufzustellenden Umweltbericht dokumentiert.

6.5 Lärm und Immissionsschutz

Eine Vorbemessung der lärmtechnischen Einwirkungen auf die Planfläche liegt auf Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH mit entsprechenden Lärmkarten vom 27.04.2015 vor. Darin werden Straßenverkehrszählungen aus dem Jahr 2010 für die B 2 zugrunde gelegt, welche für das Jahr 2025 auf ≈ 16.670 Kfz/24h prognostiziert werden und dabei einen gleichbleibenden Lkw-Anteil von $p = 5,4 \%$ berücksichtigen.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass zur Tagzeit die Pegelwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet überwiegend eingehalten werden.

Zur Nachtzeit werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für ein Allgemeines Wohngebiet ebenfalls großflächig eingehalten, jene für ein Mischgebiet werden an keiner Hausfassade überschritten.

Somit sind die Belange des Gesundheitsschutzes aus schalltechnischer Sicht (Pegelwerte von tags 70 dB(A) und nachts 60 dB(A)) grundsätzlich gewährleistet.

Nach Einschätzung der IBAS GmbH kann im Rahmen der Abwägung ein Wohngebiet realisiert werden, auch wenn die in einem allgemeinen Wohngebiet anzustrebenden Orientierungswerte / Immissionsgrenzwerte nicht überall eingehalten werden.

Im Rahmen einer ersten Einschätzung wird in einer Überarbeitung die aktuelle Planung zugrunde gelegt, schalltechnisch erneut bewertet und gegebenenfalls notwendige Lärmschutzmaßnahmen geprüft und empfohlen.

aufgestellt 19.03.2021

